Amtliche Bekanntmachung

"Talstraße Ost", Aufstellung des Bebauungsplans

Der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen hat am 26.02.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan und gemäß § 74 LBO die Satzung über örtliche Bauvorschriften "Talstraße Ost", Planbereich 102/9, 1. Änderung in Sindelfingen-Maichingen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB sowie von der Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) nach § 4 c BauGB abgesehen.

Durch den Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet.

Es bestehen daneben keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH-Gebieten oder europäischen Vogelschutzgebieten (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB). Es sind darüber hinaus keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachten. Das Plangebiet liegt nicht im Umfeld sogenannter "Störfallbetriebe".

Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB liegen damit vor. Der Bebauungsplan dient gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB einer Maßnahme der Innenentwicklung in einem bestehenden Gebiet.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs und des Entwurfs der Satzung über örtliche Bauvorschriften wird wie folgt begrenzt: im Norden: durch die Talstraße Flst. Nr.

261

im Osten: durch die Bahnanlage Flst. Nr.

751/1

im Süden: durch die Bahnanlage Flst. Nr.

751/1

im Westen: durch die Talstraße Flst. Nr.

261

Maßgebend ist der Bebauungsplanentwurf des Bürgeramtes Stadtentwicklung und Bauen - Abt. Stadtplanung vom 18.12.2018.



Die wesentlichen Ziele der Planung sind:

- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen zur Verbesserung der Busverkehrssituation im Umfeld des Bahnhofs Maichingen
- Anpassung der Zweckbestimmung der Verkehrsfläche
- Ersetzung der festgesetzten Gewerbefläche durch die Festsetzungen einer öffentlichen Verkehrsfläche.

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Sindelfingen, den 13.03.2019

[gez.] Michael Paak Bürgeramt Stadtentwicklung und Bauen